Verordnungsblatt für die Gemeinde Pettneu am Arlberg

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 19. Dezember 2025**

8. **Wasserleitungsordnung**

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 18.12.2025 über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Gemeinde Pettneu am Arlberg mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang,

(1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Pettneu am Arlberg besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

(2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

(3) Über Antrag eines Wasserabnehmers kann die Gemeinde auch eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewähren, wenn der Wasserabnehmer eine eigene Versorgungsanlage errichtet hat, Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit dem nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Bestimmungen gemäß nachstehendem Absatz (4) nachgewiesen werden.

(4) Eigene Wasserversorgungsanlagen oder Leitsystemen eines Wasserabnehmers (z.B. Eigenversorgungsanlage aufgrund der Nutzung einer Eigenquelle, Regen- oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen) dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit dem öffentlichen Versorgungsnetz der Gemeinde oder jener Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers stehen, die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen ist. Hierüber hat der Wasserabnehmer der Gemeinde eine Bestätigung eines zur Installation befugten Gewerbebetriebes als Nachweis vorzulegen.

Bei eigenen Wasserversorgungsanlagen oder Leitsysteme eines Wasserabnehmers sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Wasserzuleitung aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und vom Wasserabnehmer laufend zu warten. Auch hierüber hat der Wasserabnehmer der Gemeinde eine Bestätigung eines zur Installation befugten Gewerbebetriebes vorzulegen.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

(1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen

Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

(2) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung BGBl. II Nr. 304/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 122/2024. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des gelieferten Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

In Fällen höherer Gewalt, aufgrund derer eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, hat die Gemeinde Pettneu am Arlberg schnellstmöglich alles zu unternehmen, um die Lieferung von hygienisch einwandfreier Trinkwasserqualität nach der Trinkwasserverordnung wieder herzustellen. Falls erforderlich, kann sie bis zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität das vorhandene Wasser – nach öffentlicher Kundmachung – als Nutzwasser liefern.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

(1) Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension dieser Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

(2) Der Grundstückseigentümer ist für alle Schäden und Unkosten, die aus der Nichtbeachtung der Vorschriften oder aufgrund mangelnder Instandhaltung der privaten Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung (Schieber) an der öffentlichen Wasserversorgungsleitung der Gemeinde Pettneu am Arlberg entstehen, ersatzpflichtig.

(2) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(3) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z. B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

(5) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6

Löschwasserversorgung

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

(2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 angeführt (z. B.: zur Bewässerung von Grünanlagen, Versorgung von Baustellen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

(3) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde. Im Falle der Genehmigung der Wasserentnahme aus Hydranten legt die Gemeinde fest, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge zu ermitteln und zu verrechnen ist.

§ 7

Wasserlieferung

(1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

(2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

(3) Im Falle absehbaren Wassermangels kann die Gemeinde zur Sicherung des Trinkwasserbedarfs die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, für öffentliche Bäder, öffentliche Brunnen, öffentliches oder privates Autowaschen, Befüllen von Schwimmbädern, Reinigen von Verkehrsflächen und dgl. einschränken oder versagen.

(4) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8

Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch die Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, etwa den Wasserverbrauch für jede Wohnung, für jedes Geschäftslokal oder jeden Gewerbebetrieb innerhalb eines Objektes auf einem Grundstück getrennt zu erfassen und zu verrechnen, kann die Gemeinde für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

(2) Die Wasserzähler werden zur Ermittlung des Wasserverbrauchs der Wasserabnehmer auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

(4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

(6) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

(7) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde jährlich nach schriftlicher Aufforderung den Stand des Wasserzählers bekannt zu geben. Nach Einbau entsprechender Wasserzähler kann die Ablesung des Wasserzählers aber auch per Fernablesung etwa über eine Telefonverbindung, einen GSM-Anschluss oder Funk erfolgen.

(8) Wird Wasser unbefugt und ohne Zählung entnommen, ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und Wasser- sowie die damit zusammenhängenden Kanalgebühren mit dem höchsten Tarifsatz zu verrechnen.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10

Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserbenützungsgebührenverordnung.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft werden können.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. 01. 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 10.11.2011, kundgemacht vom 11.11.2011 bis 28.11.20211, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrik Wolf

Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter: www.pettneu.gv.at